



# Neues aus dem „Legoland“

von Dr. Marcus Soiné  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Wer kennt sie nicht, die kleinen bunten Steine, die vielfach die Kindheit mitgeprägt haben? Die letzten Jahre haben gezeigt, dass sie nicht nur Kinderaugen zum glänzen bringen, sondern auch zum Gegenstand hartnäckiger juristischer Auseinandersetzung werden können, bis hin zum Bundesgerichtshof und sogar zum Europäischen Gerichtshof. Die Rede ist von den Legosteinen. Doch was haben diese kleinen Plastikteile genau mit dem Markenrecht oder dem Wettbewerbsrecht am Hut. Darüber soll dieser Artikel Auskunft geben.

## 1. Ausgangssituation

Das deutsche wie auch das europäische Markenrecht kennt als besondere Form die sog. dreidimensionale Marke. Hierüber ist es möglich, spezielle Innovationen im Produktdesign zusätzlich zum Geschmacksmusterschutz auch dem Markenschutz zuzuführen. Zwar sind die Anforderungen an die Eintragungsfähigkeit einer sog. Formmarke höher als die Voraussetzungen eines Geschmacksmusters, allerdings lohnt es sich, diese Anforderungen zu überwinden. Der entscheidende Vorteil in wirtschaftlicher Hinsicht besteht bei der Formmarke darin, dass das Markenrecht zeitlich ohne Limitierung erworben werden kann, während die max. Schutzdauer des Geschmacksmusters und Patent 25 Jahre beträgt.

Dessen waren sich auch die Berater von Lego bewusst, als sie 1996 den Legosteine als dreidimensionale Marke schützen lassen wollten. Das ursprüngliche Patent darauf war zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen.

Sowohl die Anmeldungen vor dem Deutschen Patent- und Markenamt in München als auch die inhaltsgleiche Anmeldung vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante, bei dem die Gemeinschaftsmarken eingetragen werden, hatten letztinstanzlich keinen Erfolg. BGH und EuGH verneinten eine Eintragungsfähigkeit, in Deutschland gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG, in Europa gem. Art. 7 Abs. 1 der VO Nr. 40/94, nunmehr VO (EG) Nr. 207/2009.

Beide Normen sehen dann ein Eintragungshindernis für eine Formmarke, wenn die Form der Ware, für die der Schutz begehrt wird, zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist. Hintergrund dieser Schutzrechtsversagung ist das Bestreben der Gesetzgeber, technische Lösungsmöglichkeiten nicht dauerhaft zu monopolisieren. Aus diesem Grund besteht auch im Patentrecht eine endliche Schutzdauer.

Das Charakteristische der Spielsteine, so die Richter, seien deren Noppen, die wiederum das Bauen mit ihnen erst ermöglichen. Hierin sehen beide Gerichte den technischen Zweck der Legosteine, so dass es konsequent erscheint, sie vom dreidimensionalen Markenschutz auszuschließen.

## **2. Neue Entscheidung des OLG Hamburg**

Mit einem Urteil vom 24. Februar 2011 – 3 U 63/10 hat nun das OLG Hamburg Aufsehen erregt. Gegenstand des Verfahrens war nicht unmittelbar die Schutzfähigkeit der Legosteine selbst, sondern die Lego-Verpackungen.

Anlass des dortigen Verfahrens waren keine Markenmeldungen, sondern Unterlassungsansprüche, die zunächst im Rahmen von Abmahnungen geltend gemacht wurden. Insoweit beriefen sich die Skandinavier nicht auf einen Marken-, sondern einen sog. ergänzenden Leistungsschutz nach § 4 Nr. 9a) UWG. Dieser gewährt neben den übrigen geistigen Eigentumsrechten dann Rechtsansprüche, wenn die entsprechende Ware eine wettbewerbsrechtliche Eigenart besitzt.

Unter wettbewerbsrechtlicher Eigenart wird in ständiger Rechtsprechung die Eignung eines Erzeugnisses verstanden, aufgrund seiner konkreten Gestaltung oder aufgrund bestimmter Merkmale für die angesprochenen Verkehrskreise auf die betriebliche Herkunft oder die Besonderheit des Erzeugnisses hinzuweisen. Prominente Beispiele aus der Rechtsprechung der letzten Jahre waren beispielsweise die sog. Les Paul Gitarren oder die Handtasche „Le Pliage“ von Longchamp. Seit dem Urteil des OLG Hamburg ist nunmehr auch die Legoverpackung in den erlesenen Kreis der Erzeugnisse aufgestiegen, denen ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz zugesprochen wurde.

### **3. Fazit**

Die Analyse der dargestellten Rechtsprechung zeigt, dass auch die Verwehrung eines Sonderrechtsschutzes, hier des Markenrechts, nicht gleichbedeutend mit einem „Freifahrtschein“ für potentielle Nachahmer ist. Die Rechtsschutzmöglichkeiten im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes sind vielfältig und bieten häufig einen Raum für juristische Kreativität, wie man in dem geschilderten Fall vor dem OLG Hamburg allzu deutlich sieht.

Gerade vor diesem Hintergrund ist es für Unternehmen wichtig, vor der Übernahme von Leistungsergebnissen der Mitbewerber, eine anwaltliche Expertise einzuholen, um nicht am Ende des Tages vor einem Haufen von Legosteinen zu sitzen.

---

**Rechtsanwälte Closhen Soiné & Partner**

**Mainz**

Schillerplatz 8  
55116 Mainz  
Tel.: 06131 576 384 00

[www.csp-anwaelte.de](http://www.csp-anwaelte.de)

**Bad Kreuznach**

Schloßstraße 9  
55543 Bad Kreuznach  
Tel.: 0671 920 252 00